

Glarner Eislaufclub

## Vereinsstatuten



**GLARNER EISLAUF CLUB**

# Vereinsstatuten

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Glarner Eislaufclub, in der Folge GEC genannt, besteht in 8750 Glarus ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 bis 79.

## Art. 2 Zweck

Der Zweck des Clubs besteht in der Förderung des Eishockeysportes und des Eislaufsportes nach den jeweils gültigen Regeln der SIHF und des SEV, der Ausübung eventuell weiterer verwandter Sportarten sowie der Förderung von Kameradschaft und Geselligkeit.

## Art. 3 Dachverband

Der GEC ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) wie des Schweizerischen Eislaufverbandes (SEV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der SIHF und SEV, ihrer Abteilungen, ihrer zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sind für die Mitglieder, Spieler/-innen, Eisläufer/-innen und Funktionäre des Vereins verbindlich. Weiter ist der GEC Mitglied des Ostschweizer Eissport Verbands (OEV) und des Dachverbands sportglarnerland.ch.

## Art. 4 Mitgliedschaft

Der GEC umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a.) Als Nachwuchsmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die nach den Bestimmungen der SIHF/SEV im Nachwuchsalter stehen und den Eishockey- oder Eislaufsport aktiv betreiben.
- b.) Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die nach den Bestimmungen der SIHF/SEV nicht mehr im Juniorenalte stehen und den Eishockey- oder Eislaufsport aktiv betreiben.
- c.) Als Seniorenmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die nach den Bestimmungen der SIHF/SEV im Seniorenalte stehen und den Eishockey- und Eislaufsport aktiv betreiben.
- d.) Als Ehrenmitglied kann der Hauptversammlung (HV) vom Vorstand empfohlen werden, wer sich für den GEC besonders verdient gemacht hat. Zur Ernennung bedarf es der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit. Trotzdem steht ihnen das Stimm- und Wahlrecht zu.
- e.) Als Clubmitglieder gelten alle ehemalige Junioren-, Aktiv-, Seniorenmitglieder sowie Clubfunktionäre. Die Clubmitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht.

## f.) Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages erworben. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

## g.) Supportermitglieder

Supporter wird, wer den Supportbeitrag entrichtet. Er besitzt kein Stimm- und Wahlrecht.

## h.) Als Clubfunktionär wird aufgenommen, wer sich als Vorstandsmitglied, Mitglied einer Technischen Kommission, Funktionäre Eishockey, Preisrichter, Schiedsrichter dem GEC zur Verfügung stellt. Trainer und Monitressen werden ebenfalls als Clubfunktionäre aufgenommen, sofern sie nicht aktiv als Sportler [Punkt a) bis c)] an Trainings und Wettkämpfen unter dem GEC teilnehmen. Die Clubfunktionäre sind von der Beitragspflicht befreit. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Aufnahme

Die HV entscheidet durch relatives Mehr über die Aufnahme in den Club. Junioren bzw. Jugendliche, welche das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, bedürfen ausserdem der Zustimmung der Eltern oder des Vormundes. Anmeldungen erfolgen über die Technischen Kommissionen (TK).

Art. 6 Austritt

Austrittserklärungen sind schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der HV dem Vorstand einzureichen, nach Erfüllung aller finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein sowie nach Rückgabe des Leihmaterials.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die sich gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des GEC verhalten oder den Interessen des Vereins absichtlich zuwiderhandeln, können durch die HV ausgeschlossen werden.

Art. 8 Suspension

Den Technischen Kommissionen (TK) steht das Recht zu, Spieler/-innen oder Eisläufer/-innen aus disziplinarischen Gründen für eine festzusetzende Zeit zu suspendieren. Dem oder der Suspendierten steht das Recht zu, einen schriftlichen Rekurs an den Vorstand einzureichen.

Art. 9 Rechte

Alle Mitglieder (gem. Art. 4) haben das Recht, an der HV teilzunehmen.

Alle Mitglieder ab 16. Altersjahr (exkl. Passivmitglieder und Supporter) besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Alle Spieler/-innen, Eisläufer/-innen, Ehren- und Clubmitglieder sowie Supporter haben zu den Veranstaltungen des GEC freien Eintritt. Für Passivmitglieder kann der Vorstand über Ermässigungen bei Veranstaltungen entscheiden.

#### Art. 10 Beiträge

- a.) Die Jahresbeiträge für Mitglieder werden jährlich an der HV festgesetzt. Für Spieler/-innen, Eisläufer/-innen sind Lizenzkosten (exkl. persönliche SEV-Lizenzen), Eisbahnmiete sowie Betriebskosten inbegriffen. Neueintretende sowie vorzeitig austretende Mitglieder haben den Beitrag für das ganze laufende Rechnungs- bzw. Vereinsjahr zu entrichten, sofern der Vorstand keine anderslautende Vereinbarung trifft.

Der Jahresbeitrag muss bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung im vollen Umfang einbezahlt werden.

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, welche den Zahlungsterminen keine Folge leisten, vom Trainingsbetrieb, Spiel- oder Eislaufbetrieb oder aus dem Verein auszuschliessen.

- b.) Über allfällige Ermässigungen entscheidet der Vorstand fallweise.

#### Art. 11 Unfallversicherung

Die persönliche Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

#### Art. 12 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a.) die Hauptversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Technischen Kommissionen (TK)
- d.) die Rechnungsrevisoren
- e.) allfällige weitere Kommissionen

#### Art. 13 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innert dreier Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Ständige Traktanden der ordentlichen HV:

- Appell (Präsenzliste)
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Jahresbericht des Vorstandes
- Jahresbericht der TK Eishockey
- Jahresbericht der TK Eislauf
- Kassa- und Revisionsbericht
- Mutationen
- Budget
- Festsetzung Jahresbeiträge
- Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisoren)
- Anträge
- Diverses

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt für Spieler/-innen und Eisläufer/-innen schriftlich und für Passive durch Publikation in der Lokalpresse spätestens 20 Tage vor der Versammlung. Ebenso ist der Termin auf der Homepage [www.glarner-ec.ch](http://www.glarner-ec.ch) aufgeschaltet.

Anträge für die HV sind von den Mitgliedern dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der HV schriftlich einzureichen.

#### Art. 14 Ausserordentliche HV

Ausserordentliche HV können vom Vorstand angesetzt oder müssen auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

#### Art. 15 Wahlen

Die Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit für Beschlüsse hat der Vorsitzende den Stichentscheid und bei Gleichheit in Wahlen entscheidet das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Durchführung beschliesst.

#### Art. 16 Vorstand

a.) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Sekretär/-in / Aktuar/-in
- Kassier / Finanzchef
- Vorsitzende/-r TK Eishockey
- Vorsitzende/-r TK Eislauf
- allfällige Beisitzer/-innen

Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausgenommen der Präsident und die TK-Chefs, welche von der HV gewählt werden.

b.) Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und wird von der HV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand ist stets wiederwählbar. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, bei Verbandssitzungen und Behörden. Der Vorstand wählt die Clubtrainer in eigener Kompetenz. Soweit es keine statutarischen Änderungen betrifft, entscheidet der Vorstand in eigener Kompetenz.

c.) Der Vorstand erstellt Pflichtenhefte für die Vorstandsmitglieder, die TK-Chefs und die übrigen Funktionäre.

d.) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

e.) Der Vorstand bezeichnet die Unterschriftsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung.

f.) Der Vorstand soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis unter den Mitgliedern entspricht.

g.) Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit gebotener Sorgfalt und Effizienz nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

#### Art. 17 Die Technischen Kommissionen (TK)

Die Technischen Kommissionen (TK) bestehen aus den von der HV gewählten TK-Chefs und einem oder mehreren Mitgliedern, welche auf Antrag der TK-Chefs durch den Vorstand bestimmt werden. Sie konstituieren sich im Übrigen selbst.

Die Technischen Kommissionen (TK) organisieren, leiten und beaufsichtigen den eigentlichen Sportbetrieb.

#### Art. 18 Rechnungsrevision

Die HV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre und sie sind sofort wieder wählbar. Der Kassier legt den Rechnungsrevisoren jeweils spätestens zwei Wochen vor der HV die Bücher und Belege vor.

Die Rechnungsrevisoren haben der HV schriftlichen Bericht zu erstatten.

#### Art. 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

#### Art. 20 Statuten

Die Statuten können durch Beschluss der Hauptversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

Art. 21 Auflösung

Die Auflösung des GEC kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden aktiv stimmberechtigten Mitglieder. Solange zehn stimmberechtigte Mitglieder jedoch für den Fortbestand des Vereins stimmen, kann dieser nicht aufgelöst werden.

Über ein allfälliges Clubvermögen entscheidet diese letzte ausserordentliche HV. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder und Funktionäre sind ausgeschlossen.

Art. 22 Ethik-Statut

- a.) Der Glarner Eislaufclub setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Glarner Eislaufclub anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.
- b.) Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Glarner Eislaufclub und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- c.) Der Glarner Eislaufclub unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Glarner Eislaufclub selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der Glarner Eislaufclub sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.
- d.) Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Entscheide der Disziplinarkammern können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.
- e.) Anhang: Ethik Statut [https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:b1b9076f-1f41-4b5c-b0a0-b3a6955806c5/Ethik-Statut%202022\\_final\\_Webversion\\_DE.pdf](https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:b1b9076f-1f41-4b5c-b0a0-b3a6955806c5/Ethik-Statut%202022_final_Webversion_DE.pdf)

Art. 23 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der HV vom 17. Juni 2025 genehmigt. Sie treten ab diesem Datum in Kraft und ersetzen diejenigen vom 09. Juni 2023. Die vorliegenden Statuten wurden mit Legimitation der HV vom 17. Juni 2025 angepasst.

Im Weiteren und Besonderen gelten die Reglemente und Bestimmungen der SIHF und des SEV.

Der Präsident:  
René Schönfelder



Der Sekretär:  
Thomas Bühler

